

RS OGH 1998/3/30 8Ob66/98h, 8Ob69/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1998

Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

KO §124 Abs1

Rechtssatz

Da gemäß § 124 Abs 1 KO nur fällige Masseforderungen zu befriedigen sind, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind, kann nicht durch eine einstweilige Verfügung vom Erfordernis des Feststehens des Titels abgesehen werden, um die Befriedigung einer Masseforderung bei allenfalls unzureichender Masse zu Lasten der übrigen Masseforderungen zu bevorzugen. Eine Sicherung noch nicht feststehender Masseforderungen ist daher nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 66/98h
Entscheidungstext OGH 30.03.1998 8 Ob 66/98h
- 8 Ob 69/98z
Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 69/98z
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109692

Im RIS seit

29.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at